

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 65 LFG

LFG - Luftfahrtgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## Flugfelder

§ 65.

- 1. (1)Flugfeld ist ein Zivilflugplatz, der nicht Flughafen ist.
- 2. (2)Segelflugfeld ist ein für den Segelflugbetrieb bestimmtes Flugfeld. Motorflugfeld ist ein für den Motorflugbetrieb bestimmtes Flugfeld.

In Kraft seit 27.06.2008 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$